

1081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (996 der Beilagen): Übereinkommen (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

Das gegenständliche Übereinkommen (Nr. 144) verpflichtet die Regierungen wirksame Beratungen zwischen Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer im Hinblick auf eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation sicherzustellen. Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sind von ihren maßgebenden Verbänden frei auszuwählen.

Die Empfehlung (Nr. 152) wird dem Nationalrat im Hinblick auf die in der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vorgesehenen Verpflichtung zur Vorlage an die zuständigen Stellen zur Kenntnis gebracht. Diese Empfehlung enthält ins einzelne gehend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation.

Nach den Erläuterungen der Regierungsvorlage sind die Bestimmungen des Übereinkommens zwar nicht zur Gänze im Rahmen der österreichischen Rechtsordnung unmittelbar anwendbar, sie sind jedoch innerstaatlich voll verwirklicht.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 14. November 1978 in Verhandlung genommen. Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten M e l t e r und K a m m e r h o f e r sowie der Bundesminister für soziale Verwaltung Dr. W e i ß e n b e r g beteiligten, wurde einstimmig beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens und die Kenntnisnahme der Empfehlung zu empfehlen.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung gab gleichzeitig seiner Meinung Ausdruck, daß die Erlassung von Gesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung erforderlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für soziale Verwaltung somit den A n t r a g, der Nationalrat wolle beschließen:

1. Der Abschluß des Übereinkommens (Nr. 144) über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen wird verfassungsmäßig genehmigt.
2. Dieser Staatsvertrag ist im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen.
3. Die Empfehlung (Nr. 152) betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation wird zur Kenntnis genommen.

Wien, 1978 11 14

Wedenig
Berichterstatter

Pansi
Obmann